

21. April 2022

Positionspapier des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

in Bezug auf

den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. („**VAB**“) möchten hiermit gern zu dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Entwurf einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit („**Richtlinienentwurf**“) Stellung nehmen.

Der VAB vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Wertpapierinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften aus über 30 Ländern, die in Deutschland mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen tätig sind, um hier Bank- und Finanzdienstleistungen zu erbringen. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert.

Mit Interesse verfolgen unsere Verbandsmitglieder die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen zur Einführung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten. Da diese Thematik nun auch von europäischer Seite durch den oben genannten Richtlinienentwurf in den Fokus gerückt ist, möchten wir dies zum Anlass nehmen, um auf die nachfolgenden Aspekte hinzuweisen, die speziell den Banken- und Finanzsektor betreffen.

Der Richtlinienentwurf dient maßgeblich dazu, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Der Begriff der Wertschöpfungskette ist dabei sehr weit zu stehen und soll die Tätigkeiten umfassen, die mit der Herstellung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung durch ein Unternehmen verbunden sind. Dies schließt auch die Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und die Nutzung und Entsorgung des Produkts sowie die damit verbundenen Aktivitäten der vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen des Unternehmens ein. Dies ist so zu verstehen, dass nicht nur vor- sondern auch nachgelagerte Glieder der Wertschöpfungskette („*upstream*“ und „*downstream*“) zu prüfen sind, folglich also insbesondere Lieferanten und Kunden.

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
melanie.liebert@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

In Bezug auf beaufsichtigten Finanzunternehmen enthält der Richtlinienentwurf in Art. 3 (g) a.E. hierzu lediglich die folgende Regelung:

„[...] As regards companies within the meaning of point (a)(iv) [i.e. regulated financial undertakings], ‘value chain’ with respect to the provision of these specific services shall only include the activities of the clients receiving such loan, credit, and other financial services and of other companies belonging to the same group whose activities are linked to the contract in question. The value chain of such regulated financial undertakings does not cover SMEs receiving loan, credit, financing, insurance or reinsurance of such entities.“

Diese Vorschrift ist nahezu die einzige Regelung im Richtlinienentwurf, die sich auf regulierte Finanzunternehmen bezieht. Im Wortlaut wirkt die Regelung losgelöst vom Zweck und der Zielrichtung des Richtlinienentwurfs.

Zweck des Richtlinienentwurfs ist es nämlich, eine angemessene und umfangreiche Sorgfaltsprüfung (*Due Diligence*) der globalen Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten durch die Unternehmen zu etablieren. Vorrangig betrifft dies Unternehmen des produzierenden Gewerbes, d.h. des gewerblichen und industriellen Sektors. Damit bezieht sich der Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht nur auf die Liefer- bzw. wertschöpfungskette selbst und in persönlicher Hinsicht somit auf die direkten Beteiligten innerhalb der Lieferkette des produzierenden Gewerbes.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die Rolle von regulierten Finanzunternehmen in einer Lieferkette sehr begrenzt ist. Banken und andere Finanzunternehmen sind schlicht kein Bestandteil einer Lieferkette.

Die EU-Kommission versucht mit Art. 3 (g) a.E. des Richtlinienentwurfs offenbar, den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs auf regulierte Finanzunternehmen zu erweitern, ohne die Gründe hierfür hinreichend auszuführen. Die Einbeziehung von regulierten Finanzunternehmen in die Regulierung der Teilnehmer der Lieferkette wirkt künstlich, da sie sich nicht in die bisherigen Regulierungsbestrebungen des Finanzsektors einfügt.

Aus den nachfolgenden Erwägungen führt eine Einführung von Art. 3 (g) a.E. des Richtlinienentwurfs zudem zu einem regulatorischen Ungleichgewicht:

- Die Einbeziehung von regulierten Finanzunternehmen in die Lieferketten-Regulatorik erscheint unverhältnismäßig, da die Vorgaben aus Art. 3 (g) a.E. des Richtlinienentwurfs bezüglich der Zurverfügungstellung von „Darlehens-, Kredit- oder andere Finanzdienstleistungen“ zur Folge haben, dass Finanzunternehmen umfangreiche Compliance-Maßnahmen etablieren müssten, obwohl sie nur über einen begrenzten Einblick in die Lieferketten ihrer Kunden verfügen. Die ordnungsgemäße Umsetzung des von der EU-Kommission verfolgten Konzepts einer „*know your client’s value chain*“-Prüfung stellt für die Praxis der Finanzunternehmen eine erhebliche Herausforderung dar. So ist für regulierte Finanzunternehmen z.B. fraglich, in welchem Umfang eine solche *Due Diligence*-Prüfung auf den Kunden zu erfolgen hat. Zudem bleibt im Richtlinienentwurf offen, ob diese Prüfung auch die Lieferketten des Kunden umfassen soll. Ohne eine Prüfung der kundenseitigen Lieferketten besteht die Gefahr, dass die „*know your client’s value chain*“-Prüfung nicht

ausreichend durchgeführt werden kann und damit der Sinn und Zweck des Richtlinienentwurfs leerläuft. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass Finanzunternehmen weder über hinreichende Informationen über die Lieferketten ihrer Kunden noch über ein entsprechendes fachliches Know-how für eine solche Prüfung verfügen.

- Finanzunternehmen unterliegen zudem bereits einer sehr weitgehenden Produktregulierung, so dass die Umsetzung der Vorgaben aus Art. 3 (g) a.E. des Richtlinienentwurfs zu einem erheblichen operationellen und administrativen Aufwand sowie einer zusätzlichen Kostenbelastung führen würde. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, dass der Richtlinienentwurf spezifischer darlegt, warum gerade regulierte Finanzunternehmen in die Lieferkettenregulierung einbezogen werden sollen.
- Die Auflistung der von einem regulierten Finanzunternehmen gegenüber seinen Kunden angebotenen Dienstleistungen, d.h. „Darlehens-, Kredit- oder andere Finanzdienstleistungen“ ist außerdem zu unspezifisch ausgeführt. Anzumerken ist hier vor allem, dass der Richtlinienentwurf auf eine Definition des Begriffs „andere Finanzdienstleistungen“ verzichtet. Damit entsteht eine Rechtsunsicherheit, die es zu vermeiden gilt.

Aus den oben genannten Gründen vertritt der VAB die Ansicht, dass regulierte Finanzunternehmen vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs ausgenommen werden sollten.